

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00108 vom 8. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00108

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00108 du 8 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00108 del 8 giugno 2023

Regeste

Rechtsverweigerung und Verletzung von Bestimmungen betr. DSG und IDG | [Der Beschwerdeführer ersucht um Einsicht in die Akten des ihn betreffenden abgeschlossenen Erwachsenenschutzverfahrens.] Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer im Jahr 2020 auf dessen Gesuch hin mit, dass er seine Erwachsenenschutzakten einsehen dürfe. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass ihm das entsprechende Schreiben zugestellt worden sei. Bei den Akten liegt kein Zustellnachweis für das Schreiben der Beschwerdegegnerin. Die Folgen dieser Beweislosigkeit hat die Beschwerdegegnerin zu tragen. In der seit bald drei Jahren unterlassenen Eröffnung des Entscheids über das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers ist eine unzulässige Rechtsverzögerung zu sehen (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses der Vorinstanz vom 11. Januar 2023 ist aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen, das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers vom 25. Juni 2020 unverzüglich zu behandeln. Dabei ist zu beachten, dass öffentliche Organe für die Bearbeitung von Gesuchen im Sinn von § 20 IDG, welche die Personendaten der gesuchstellenden Person betreffen, grundsätzlich keine Gebühr erheben dürfen (§ 29 Abs. 2 lit. b IDG; vgl. Urs Thönen, in: Bruno Baeriswyl/Beat Rudin (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich [IDG], Zürich etc. 2012, § 29 N. 19 f.). Die Beschwerdegegnerin ist nach § 18 der Verordnung vom 28. Mai 2008 über die Information und den Datenschutz (LS 170.41) zudem verpflichtet, dem Beschwerdeführer seine Personendaten auf einem Informationsträger auszuhändigen (Thönen, § 20 N. 31).

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG für das Beschwerdeverfahren wird durch die Kostenbelastung der Beschwerdegegnerin gegenstandslos.

E. 6

Der vorliegende Zwischenentscheid lässt sich nach Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) vor Bundesgericht nur dann

anfechten, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.